

Schweizerische Erhebungsstelle für die Radio- und Fernsehgebühr

Gesuch um Befreiung von der Abgabepflicht nach Art. 109c RTVG resp. Art. 94 RTVV / Opting-out

Name des Gesuchstellers, der Gesuchstellerin	Telefon-Nummer	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Vorname	E-Mail-Adresse	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Aktuelle Adresse	Geburtsdatum	Faktura-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Weitere Mitglieder des Haushaltes (Name, Vorname, Geburtsdatum)

<input type="text"/>
<input type="text"/>

Im oben erwähnten Haushalt sind keine der folgenden Geräte vorhanden

Nicht vorhanden

Radiogerät	<input type="checkbox"/>
Fernsehgerät (Empfang mit Parabolantenne, Internet und Kabel)	<input type="checkbox"/>
Autoradio, Radio auf dem Schiff, Radio auf dem Motorrad	<input type="checkbox"/>
Radiowecker	<input type="checkbox"/>
Multifunktionales Gerät (Computer, Laptop, Tablet, Smartphone)	<input type="checkbox"/>
Internetanschluss inkl. WIFI	<input type="checkbox"/>
Digitaler Radio- oder Fernsehempfang über Mediabox resp. Receiver (Swisscom TV, UPC Cablecom, DVB-T-Standard)	<input type="checkbox"/>

Bestätigen

Ich bestätige, dass im oben erwähnten Haushalt keine zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen geeigneten Geräte vorhanden sind.	<input type="checkbox"/>
Sollte das Gesuch gutgeheissen werden, wird einer allfälligen Kontrolle durch das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) im oben erwähnten Haushalt im Sinne von Art. 109c Abs. 3 RTVG zugestimmt.	<input type="checkbox"/>

Ihre IBAN-Nummer für allfällige Rückerstattungen (fakultative Angabe)

C H

Nicht vollständig ausgefüllte Formulare führen zur Ablehnung des Gesuchs

Datum	Unterschrift des Gesuchstellers, der Gesuchstellerin
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite.



Adresse RücksendungSERAFE AG
Postfach
8010 Zürich**Informationen zu Privathaushalten ohne Empfangsmöglichkeit****Artikel 109c RTVG Privathaushalte ohne Empfangsmöglichkeit**

- 1 Alle Mitglieder eines Privathaushalts, in welchem kein zum Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen geeignetes Gerät bereitsteht oder betrieben wird, werden auf Gesuch hin für eine Abgabeperiode von der Abgabe befreit.
- 2 Der Bundesrat regelt, welche Gerätekategorien als zum Empfang geeignet gelten.
- 3 Das BAKOM kann die Räumlichkeiten eines nach Absatz 1 befreiten Haushalts betreten, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind.
- 4 Wer nach Absatz 1 von der Abgabe befreit ist und vor Ablauf der Abgabeperiode im Haushalt ein zum Empfang geeignetes Gerät bereitstellt oder in Betrieb nimmt, hat dies der Erhebungsstelle vorgängig zu melden.
- 5 **Mit Busse bis zu CHF 5'000.00 wird bestraft**, wer einem Haushalt angehört, der nach Absatz 1 von der Abgabe befreit ist und in dem ein zum Empfang geeignetes Gerät bereitsteht oder betrieben wird, ohne dies der Erhebungsstelle nach Absatz 4 vorgängig gemeldet zu haben.

Art. 94 RTVV Gesuch um Befreiung von der Abgabepflicht

- 1 Ein Gesuch um Befreiung von der Abgabe kann nach Erhalt der Rechnung jederzeit schriftlich bei der Erhebungsstelle gestellt werden.
- 2 Jede Person, die auf der Abgaberechnung aufgeführt ist, kann ein Gesuch stellen. Dieses gilt für alle Mitglieder des betreffenden Haushalts.
- 3 Die Erhebungsstelle stellt ein Gesuch zur Verfügung. Das Gesuch kann nur auf diesem Formular gestellt werden. Das BAKOM gibt den Inhalt des Formulars vor.
- 4 Wird das Gesuch innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum der Jahresrechnung bzw. der ersten Dreimonatsrechnung einer Abgabeperiode gestellt, so erfolgt die Befreiung bei Gutheissung des Gesuchs rückwirkend ab Beginn der betreffenden Abgabeperiode bis zu deren Ablauf. Wird das Gesuch später eingereicht, so erfolgt die Befreiung ab dem Folgemonat bis zum Ablauf der betreffenden Abgabeperiode. Die Erhebungsstelle stellt den volljährigen Personen des Haushalts eine schriftliche Bestätigung zu.
- 5 Für die Behandlung des Gesuchs wird keine Gebühr erhoben.
- 7 Wird ein Haushalt aufgelöst, so erlischt die Befreiung seiner bisherigen Mitglieder von der Abgabepflicht.

Art. 95 RTVV Zum Empfang geeignete Geräte

Zum Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen geeignete Geräte sind:

- a. Geräte die zum Programmempfang bestimmt sind oder ausschliesslich zum Empfang bestimmte Bestandteile enthalten.
- b. Multifunktionale Geräte, falls diese hinsichtlich Vielfalt des empfangbaren Programmangebots und Empfangsqualität den Geräten nach Buchstabe a gleichwertig sind.

Informationen:

Die Eigentums- und Besitzverhältnisse der Geräte spielen keine Rolle.